# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**der Firma Marchner Maschinenbau**

## §1 Allgemeine Bestimmungen

1. Lieferung, Leistungen und Angebot des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung als angenommen. Eine Gegenbestätigung des Käufers ist nicht erforderlich.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.
3. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen, Nebenabreden und Umbestellungen jeglicher Art. Dem Verkäufer wird jederzeit das Recht eingeräumt vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies technisch sowie von der Preisgestaltung her, und sonstigen Umständen nicht zu vertreten ist.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind verbindlich. Änderungen können jederzeit ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden.
5. Sonstige Leistungsdaten, Gewichte, Zeichnungen, Maße und Abbildungen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
6. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenanreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
7. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf eine Verbesserung der Technik bzw. auf geänderte gesetzliche Vorgaben zurückzuführen sind, behalten wir uns während der Lieferzeit vor, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
8. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
9. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot bzw. zur Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
10. Die Lieferfrist ist erfüllt sobald die Ware abholbereit ist oder der Transporteur die Ware übernommen hat
11. Sind von uns verbindliche Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik, Lieferrückstand, bei der Materialbeschaffung und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Dies berechtigt uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschreiben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
12. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
13. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

14. Änderungen der Umsatzsteueridentifikationsnummer, der Firmierung oder der Anschrift sind umgehend und unaufgefordert mitzuteilen. Wenn der Kunde seiner Informationspflicht nicht nachkommt, ist er zum Ausgleich aller steuerlichen Nachteile, die uns dadurch entstehen verpflichtet.

**§2 Preise**

1. Soweit nichts anderes angegeben ist, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage bei Angebotstag. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen, Leistungen und Abänderungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anders vereinbart, ab Werk Winhöring, ohne Verpackung.
3. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen( z. B. eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Personalmangel etc.) auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz vom Vertrag zurückzutreten. Bei Lieferverzug von Maschinen und Ersatzteilen wird daher jeglicher Schadensanspruch ausgeschlossen.
5. Der Verkäufer ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.
6. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Nettopreises, so steht dem Kunden ein Rücktrittrecht zu.
7. Kosten für Transportversicherung, Verladung, Verbringung, Überführung, zoll und amtlichen Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.
8. Tankbehälter eignen sich nicht als Mess- Behälter da deren Inhalte unverbindlich sind. Abweichungen von +/- 10% liegen innerhalb der Fertigungs-Toleranz.
9. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

**§3 Gefahrenübergang und Gewährleistung**

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende
   1. Person übergehen ist. Gewährleistung für Mängel von werksneuen Maschinen und Geräten übernimmt der Verkäufer 12 Monate Teilgarantie. Frachtkosten sowie Anfahrts- und Montagekosten werden nicht ersetzt. Erst nach Überprüfung der frachtfrei zurückgelieferten Maschinen und Teile kann die Firma entscheiden, ob hier ein Garantiefall vorliegt. Eigenmächtig durchgeführte Arbeitsleistungen können der Liefer- Firma nicht in Rechnung gestellt werden. Sonderabverkaufsmaschinen und Teile, sowie Gebraucht- und Vorführgeräte sind von jeglichem Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen. Die von der Firma nicht hergestellten Teile und Geräte, die in unsere Maschinen eingebaut werden, wie z. B. Elektromotore, Kugellager, Räder, Achsen, Schalter, Gelenkwellen usw., übernehmen wir keinerlei Gewähr, sofern diese Teile von unserem Lieferanten nicht ersetzt werden. Schadensansprüche wegen Ausfall sowie Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. In den Wintermonaten müssen sämtliche Maschinen sofort nach Übernahme bzw. Transport gewaschen werden, um Korrosionsschäden zu vermeiden. Vor allem bei verzinkten Teilen. Schadensansprüche hierfür können nicht geltend gemacht werden. Bei der Verzinkung kann es gelegentlich vorkommen, dass die Wärmeausdehnung im Zinkbad verschiedentlich eine Deformierung der Tanks und Teile verursacht, dadurch entstehen rauhe Oberflächen, die die

Funktion und Qualität nicht beeinträchtigen. Schadensansprüche können daher nicht gestellt werden.

2. Ein Zurückhaltungsrecht bis zur Ausführung etwa erforderlicher Gewährleistungsarbeiten besteht nicht. Sollten bei der Ablieferung einzelne Bestandteile der Maschinen bzw. Geräte noch nicht mitgeliefert sein, ermäßigt sich der bei der Ablieferung zu zahlende Kaufpreisanteil um den auf die noch nicht mitgelieferten Teile entfallenden Lieferwert.
3. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
4. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
5. Bei einem Feldprobeauftrag gilt die Ware als übernommen, wenn das Gerät bzw. die Maschine die vom Hersteller bestätigten Eigenschaften in einem Probeeinsatz bis max. 2 Std. erfüllt. Sollte kulanterweise bei Vertragsabschluss eine Leihmaschine (Gerät) vereinbart werden, so werden diese ab Werk unfrei ausgeliefert(Selbstabholung). Diese Leihmaschinen sind gewaschen und gereinigt, sowie im einwandfreien Zustand frachtfrei an das Werk zurückzugeben. Bei Rückgabe einer nicht gereinigten Maschine steht der Firma das Recht zu, den Arbeitsaufwand für Reinigung und Instandsetzung zu berechnen und zu kassieren. Fehlende Zubehörteile und Beschädigungen der Leihgeräte werden in Rechnung gestellt, dies gilt auch für den fehlenden Teileersatz.

**§ 4 Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, bleibt der gesamte Lieferumfang im Eigentum des Verkäufers, Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Ihn. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung des Gegenstandes, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilig auf den Verkäufer übergeht.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist, Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund, bezüglich der Vorbehaltsware, entstehenden Forderungen, tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn unwiderruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzubeziehen. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Ware zu Gunsten Dritter ist ausgeschlossen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware ohne gerichtliche Hilfe vom Besteller zurückzuholen. Der Besteller räumt bereits bei Vertragsabschluss dem Lieferer das Recht ein, den Aufstellungsort dieser Maschine zum Zwecke der Abholung betreten zu dürfen. Dem Lieferer wird das Recht eingeräumt, diese Maschine bzw. Gerät bestmöglich weiterzuverkaufen, in Anrechnung des Restverkaufswertes.

**§ 5 Zahlung**

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 8 Tage nach Rechnungstellung ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den gesamten Betrag verfügen kann. Bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn Scheck oder Wechsel eingelöst sind.

3. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, insbesondere bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels, oder erhält der Verkäufer konkrete Hinweise auf die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers, so ist die Firma berechtigt, die unter Absatz §4 Eigentumsvorbehalt, Nr. 3, angekündigte Rückholung der gesamten Ware durchzuführen.

**§6 Konstruktionsänderungen**

1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wenn sie der technischen Verbesserung dienen. Er ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch bei bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

**§ 7 Haftung**

1. Schadensansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.
2. Für Zahlungen der Käufer, welche nicht unmittelbar an die oder einer ausdrücklich bevollmächtigen Person geleistet werden, übernimmt der Verkäufer hinsichtlich des Zahlungseinganges keine Haftung.

**§ 8 Datenverarbeitungserlaubnis und Aktuelle Geschäftsbedingungen**

1. Wir sind berechtigt, alle den Kunden betreffenden gesetzlich geschützten Daten nach vorheriger Einwilligung bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung.
2. Unsere vollständigen AGB finden sie auf unserer Homepage:
   www.marchner-maschinenbau.de

**§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Winhöring, Gerichtsstand Altötting